

Übersicht zu Bundesfernstraßen

Prozessschritte von der Planung bis zur Realisierung von Bundesfernstraßen

Prozessschritte		Einfluss der Akteure		Regelzeiten
Bedarfsplanung	Entwicklung der Investitionsstrategie für die Verkehrsinfrastruktur zum Erhalt und Ausbau von Straßen, Schienen und Wasserstraßen für die kommenden 10 bis 15 Jahre. Prozessschritte: Szenarientwicklung der Verkehrsansprüche (durch Gutachten), Überprüfung der Bewertungsmethodik (durch Gutachten), Grundkonzeption, Sammlung von Vorhaben auf Länderebene, Bewertung (durch Gutachten), Einordnung in vordringlichen und weiteren Bedarf, Konsultation mit Ländern zu einem Entwurf, Parlamentarische Behandlung, Verkündung zum Gesetz Produkte: Ausbaugesetze mit Bedarfsplan	Erarbeitung: Prüfung: Beteiligung: Entscheidung:	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Verkehrsministerien und Planungsbehörden der Bundesländer Gutachter Bundesministerium der Finanzen (BMF) Träger öffentlicher Belange (TöB) Bundeskabinett, Bundestag, Bundesrat, Landtage	5 Jahre
	Geplant im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2015: Strategische Umweltprüfung (SUP)	Geplant im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2015: Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und darüber hinaus		
Priorisierung, Vorbereitung	Priorisierung der Vorhaben bzgl. Umsetzung, u. a. nach Dringlichkeit, Nutzen-Kosten-Verhältnis, Kapazitäten der Behörden, politische Prioritäten Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) vor Beginn des Verfahrens	Erarbeitung: Entscheidung:	Landesplanungsbehörde (als Vorhabenträger) Abstimmung zwischen Bundesland und BMVBS	Monate bis Jahre
Raumordnungsverfahren (ROV)	Findung einer möglichst raumverträglichen Trasse, die mit anderen Vorhaben und den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Prozessschritte: Entscheidung über Durchführung, Scoping, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (durch Gutachten), Bildung eines begleitenden Arbeitskreises, Raumempfindlichkeitsanalyse/Variantenvergleich (durch Gutachten), Plandarstellung, einfache Kostenrechnung, Beteiligung, Erörterungstermin, Abwägung Produkt: Landesplanerische Feststellung (Raumordnerischer Entscheid)	Erarbeitung: Beteiligung: Entscheidung:	Landesplanungsbehörde (als Vorhabenträger) Gutachter TöB Öffentlichkeit Landesplanungsbehörde (als Genehmigungsbehörde)/Raumordnungsbehörde	6 Monate
Antragstellung	Unmittelbare Beantragung der Linienbestimmung	Erarbeitung:	Landesplanungsbehörde (als Vorhabenträger)	Monate bis Jahre
Linienbestimmung	Festlegung einer groben Trassenführung der künftigen Straße Sofern eine landesplanerisch festgestellte Variante existiert, wird diese geprüft. Die Linienbestimmung hat nur eine behördeninterne Bindungswirkung für das weitere Verfahren und ist nicht rechtsverbindlich. Prozessschritte: Antrag zur Linienbestimmung, Prüfung durch Fachabteilungen, Feststellung einer Linie Produkt: Bestimmte Linie der Trassenführung	Prüfung: Entscheidung:	BMVBS und Bundesressorts BMVBS	3 Monate (\$16 FStrG)
Entwurfsplanung	Erstellen des Vorentwurfs Prozessschritte: Erstellen des Vorentwurfs, u. a. Kartierungen, naturschutzfachliche Planungen, Verkehrsgutachten, schalltechnische Gutachten, Straßenentwurf Produkt: Entwurfsgenehmigung/Gesehenvermerk des BMVBS	Erarbeitung: Entscheidung:	Landesplanungsbehörde (als Vorhabenträger) Gutachter BMVBS	2 bis 4 Jahre
Vorbereitung PFV	Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen vor dem offiziellen Beginn des Planfeststellungsverfahrens (PFV)	Erarbeitung:	Landesplanungsbehörde (als Vorhabenträger)	6 Monate
Planfeststellungsverfahren (PFV)	Abwägung aller Belange zwischen dem Träger des Vorhabens und den vom Plan Betroffenen. Rechtliche Absicherung der Planungen. Prozessschritte: Abstimmung, ggf. Einrichtung begleitender Arbeitskreise, Scoping, UVP, Einreichung der Planunterlagen, Anhörungsverfahren, Erörterungstermin, Abwägung Produkt: Planfeststellungsbeschluss	Erarbeitung: Beteiligung: Entscheidung:	Landesplanungsbehörde (als Vorhabenträger) TöB Betroffene Öffentlichkeit Landesplanungsbehörde (als Genehmigungsbehörde)/Planfeststellungsbehörde	1 bis 3 Jahre
Rechtsschutz	Klagemöglichkeit hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des PFV	Beteiligung: Entscheidung:	TöB Betroffene Öffentlichkeit Verwaltungsgericht	4 Wochen
Priorisierung, Vorbereitung	Priorisierung der Vorhaben bzgl. Umsetzung Prozessschritte: Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur zukünftigen Umsetzung von Vorhaben innerhalb der jährlichen Haushaltsbesprechungen Bund/Länder	Erarbeitung: Entscheidung:	Landesplanungsbehörde (als Vorhabenträger) Abstimmung zwischen Bundesland und BMVBS	bis zu 15 Jahre
Realisierung	Ausführungsplanung und Bauausführung Prozessschritte: Detailplanung für die Bauarbeiten, Ausschreibung der Ausführungsplanung, Vergabe, Ausführungsplanung (Erstellung von Geländeschnitten, Beschilderungs-, Markierungs- und Schutzplankenplänen etc.), Ausschreibung Bauausführung, Bau der Straße, Widmung der neuen Straße; Freigabe für den Verkehr Produkte: Vergabe, Bauausführung (Planier- und Asphaltierarbeiten etc.)	Erarbeitung:	Landesplanungsbehörde (als Vorhabenträger)/Landesbetriebe	Mehrere Jahre

BMF = Bundesministerium für Finanzen | BMVBS = Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung | BVWP = Bundesverkehrswegeplan | PFV = Planfeststellungsverfahren | ROV = Raumordnungsverfahren | SUP = Strategische Umweltprüfung | TöB = Träger öffentlicher Belange | UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung

Verwaltung

Träger öffentlicher Belange

Politik

Öffentlichkeit

Bedarfsplanung

Prozessschritte in der Bedarfsplanung von Bundesfernstraßen (Abläufe teilweise parallel)

Prozessschritte		Einfluss der Akteure		Regelzeiten
Aufstellungsentscheid	<p>Einleitung der Bedarfsplanung</p> <p>Prozessschritte: Diskussion, Entscheidung über Neufassung oder Änderung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP)</p> <p>Produkt: Koalitionsvertrag</p>	Entscheidung:	Koalitionsparteien	3 Jahre
Abstimmung zur Grundkonzeption	<p>Geplant BVWP 2015: Abstimmung der Grundkonzeption</p> <p>Darstellung der notwendigen Änderungen gegenüber BVWP 2003, Defizite der Verkehrsnetze, Ziele der Verkehrspolitik, Handlungskonzepte; Vorbereitung eines realistischen und finanzierbaren BVWP; umfassendes Konsultationsverfahren mit Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme und Konsultationsgesprächen.</p> <p>Produkt: Abgestimmter Entwurf der Grundkonzeption</p>	Erarbeitung: Beteiligung:	BMVBS Öffentlichkeit Verbände	
Szenarien, Verkehrsentwicklung	<p>Entwicklung einer Prognose mit realistischer Zukunftseinschätzung</p> <p>Gesamtprognose Güter- und Personenverkehr, Umlegung auf die Netze</p> <p>Produkt: Verkehrsszenario Jahr 20+, aktuelle Verkehrsprognose</p> <p>Geplant für BVWP 2015: Vorstellung und Diskussion der Herleitung der Szenarien mit Verbänden, Veröffentlichung endgültiger Szenarien und Prognoseergebnisse (Internet, Infoveranstaltung)</p>	Erarbeitung: Beteiligung:	BMVBS Gutachter	
Überarbeitung Bewertungsmethodik	<p>Überprüfung und Aktualisierung der Bewertungsmethodik</p> <p>Weiterentwicklung der Bewertungsmethodik bezüglich Nutzen-Kosten-Analyse (NKA), Interdependenzen zwischen Straßen, Schienen und Wasserstraßen, Entwicklung eines Szenarios für die Ziele (Ökonomie, Ökologie, Sozialverträglichkeit)</p> <p>Produkt: aktuelle Bewertungsmethodik</p> <p>Geplant im BVWP 2015: Veröffentlichung der Methodik im Internet, Konsultationsgespräche mit Verbänden</p>	Erarbeitung: Beteiligung:	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Gutachter	Zeit variiert
Sammlung von Vorhaben auf Länderebene	<p>Ermittlung des Aus- und Neubaubedarfs in den Bundesländern</p> <p>Fachliche Ermittlung von Vorhaben unter Berücksichtigung von Engpässen und Netzlücken, Erfassung der kommunalen Bedarfe mittels Regionalkonferenzen, Überprüfung der eingereichten Projekte nach Sinnhaftigkeit und Erfolgchancen, Bestätigung der Sammlung durch parlamentarischen Beschluss, Einreichung der Sammlung beim BMVBS</p> <p>Produkt: Sammlung der durch das Bundesland gewünschten Projekte</p>	Erarbeitung: Beteiligung: Entscheidung:	Landesplanungsbehörde Landesverkehrsministerium Träger öffentlicher Belange (TöB) Landtag	Monate bis Jahre (parallel zum Verfahren)
Bewertung der Projekte	<p>Fachliche Bewertung der eingereichten Projekte</p> <p>Prüfung der Plausibilität der angemeldeten Projekte; Bewertung der Vorhaben unter gesamtwirtschaftlichen, ökologischen und städtebaulichen Aspekten (NKA, Umweltrisikoprüfung, Raumwirksamkeitsanalyse)</p> <p>Produkt: Einzelprojektbewertung inkl. NKA</p> <p>Geplant im BVWP 2015: Veröffentlichung der vorgeschlagenen Projekte im Internet</p>	Erarbeitung: Beteiligung:	BMVBS Gutachter	1,5 Jahre
Dringlichkeitsreihung	<p>Priorisierung von Projekten</p> <p>Einstufung der Projekte in vordringlichen und weiteren Bedarf unter Berücksichtigung des Finanzrahmens; Vorentwurf des BVWP; Abstimmung mit den fachlichen Ebenen der Auftragsverwaltungen der Länder, Bündelung der Rückmeldungen und Erstellung eines Entwurfs des BVWP</p> <p>Bundeshaushaltsplanung</p> <p>Produkt: BVWP-Referentenentwurf als Fachvorschlag</p> <p>Geplant für BVWP 2015: Auslegung des Entwurfs und Umweltberichts mit formeller Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)</p>	Erarbeitung: Beteiligung:	BMVBS Bundesministerium der Finanzen (BMF) Landesplanungsbehörde TöB	6 Monate
Anhörung, Abstimmung	<p>Konsultation zum BVWP</p> <p>Unterrichtung Fachkreise und Interessensverbände, Abstimmung auf Bund- und Landesebene, Anhörungstermin(e) für Träger öffentlicher Belange (TöB), Überarbeitung der Bedarfszuordnung, Überarbeitung des BVWP-Entwurfs</p> <p>Produkt: Kabinettsvorlage</p> <p>Geplant für BVWP 2015: Anhörungstermine für Öffentlichkeit</p>	Erarbeitung: Beteiligung:	BMVBS Landesverkehrsministerium Landesplanungsbehörde TöB	
Kabinettsbeschluss	<p>Verabschiedung des BVWP, Schaffung einer Entscheidungsgrundlage zur Gesetzgebung</p> <p>Beschluss im Kabinett</p> <p>Produkt: BVWP, Gesetzentwurf zu Ausbaugesetzen mit Bedarfsplänen</p>	Entscheidung:	Bundeskabinett	1,5 Jahre
Gesetzgebung	<p>Verabschiedung der Bedarfspläne als Anhang der Ausbaugesetze</p> <p>Beratung der Ausbaugesetze mit den dazugehörigen Bedarfsgesetzen, Verabschiedung der Ausbaugesetze, Verkündung im Bundesgesetzblatt</p> <p>Produkt: Ausbaugesetze mit Bedarfsplan</p>	Entscheidung: Beteiligung:	Bundestag Bundesrat BMVBS (als fachliche Berater)	
Investitionsrahmenplan	<p>Festlegung des Investitionsbedarfs zum Erhalt und Ausbau der Bestandsnetze für einen Zeitraum von fünf Jahren</p> <p>Priorisierung der Projekte hinsichtlich des zu beginnenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens bzw. des Baus</p> <p>Produkt: Investitionsrahmenplan</p>	Erarbeitung: Entscheidung: Beteiligung:	BMVBS BMVBS Landesplanungsbehörden der Bundesländer Bundesministerium für Finanzen Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Gutachter	Zeit variiert
Bedarfsplanüberprüfung	<p>Bei wesentlichem Veränderungsbedarf ggf. Überarbeitung der Bedarfspläne</p>	Erarbeitung: Entscheidung: Beteiligung:	BMVBS BMVBS Landesplanungsbehörden der Bundesländer Gutachter	Zeit variiert

BMF = Bundesministerium für Finanzen | BMVBS = Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung | BVWP = Bundesverkehrswegeplanung | NKA = Nutzen-Kosten-Analyse | NKV = Nutzen-Kosten-Verhältnis | SUP = Strategische Umweltprüfung | TöB = Träger öffentlicher Belange

Verwaltung

Träger öffentlicher Belange

Politik

Öffentlichkeit

Raumordnungsverfahren* (ROV)

Prozessschritte im Raumordnungsverfahren* (ROV) von Bundesfernstraßen

Prozessschritte		Einfluss der Akteure		Regelzeiten
Vorplanung ROV	<p>Vorbereitung ROV</p> <p>Vorhabenträger erstellt Unterlagen für die Antragskonferenz (Pläne, Projektbeschreibungen); Prüfung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Behörde legt fest, welche Unterlagen in welchem Detaillierungsgrad benötigt werden.</p> <p>In Niedersachsen (Nds.) je nach Umfang des Vorhabens: informelle Informationstermine für Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (TöB)</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Beteiligung:</p>	<p>Vorhabenträger: in Niedersachsen (Nds.) je nach Umfang des Vorhabens die Landesplanungsbehörde oder Straßenbaubehörde des Landkreises</p> <p>Träger öffentlicher Belange (TöB): Verbände, zu beteiligende Behörde (z. B. Straßenbaubehörde) und sonstige Stellen</p> <p>Öffentlichkeit (in Nds. im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP))</p>	Zeit variiert
Antragskonferenz	<p>Abstimmung und Planung ROV und UVP</p> <p>Träger legt Unterlagen zum Planungsstand vor; Erörterung Gegenstand, Umfang und Ablauf des ROV; Abstimmung zu (1) erforderlichem Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und (2) Verfahrensablauf sowie voraussichtlichem Zeitrahmen; Entscheidung über Inhalt und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Scoping; Auftrag zur Durchführung der UVP</p> <p>Produkt: Festlegungen der Anforderungen an ROV und dessen Ablauf</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Beteiligung:</p>	<p>Vorhabenträger</p> <p>TöB</p> <p>Öffentlichkeit in Nds. im Rahmen der UVP</p>	
Durchführungsentscheidung	<p>Prüfung, ob Vorhaben raumbedeutsam und ein ROV notwendig ist</p> <p>Vorhabenträger reicht Antragsunterlagen ein; Prüfung der Raumbedeutsamkeit und Sicherstellung der Erfordernisse der Raumordnung, Entscheidung über Durchführung des ROV</p> <p>Produkt: Entscheidung zur Durchführung des ROV</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Entscheidung:</p>	<p>Vorhabenträger</p> <p>Genehmigungsbehörde</p>	6 Monate
Bildung eines Arbeitskreises	<p>Einbindung von Stakeholdern zur sachverständigen Beratung und Konsultation</p> <p>Einberufung je nach Größe/Umfang des Vorhabens, Konsultation in eigenen Sitzungen im weiteren Verfahren</p> <p>Produkt: Teilnehmerauswahl des Arbeitskreises</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Beteiligung:</p>	<p>Genehmigungsbehörde</p> <p>TöB</p>	
Raumempfindlichkeitsanalyse	<p>Aufzeigen relativ konfliktarmer Räume für die Realisierung des Vorhabens</p> <p>Beratungstreffen mit begleitendem Arbeitskreis, Raumempfindlichkeitsanalyse, Bewertung im Variantenvergleich</p> <p>Produkt: Gutachten</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Beteiligung:</p>	<p>Vorhabenträger</p> <p>TöB</p> <p>Gutachter</p>	
Darstellung und Rechnung	<p>Darstellung der Trassen und erste Kalkulation</p> <p>Für alle zu vertiefenden Varianten: planerische Darstellungen und Ausarbeitung einer einfachen Kostenrechnung</p> <p>Produkt: Karten und Kosten der Trassen</p>	<p>Erarbeitung:</p>	<p>Vorhabenträger</p>	
Beteiligung: TöB, Öffentlichkeit	<p>Einholung von Rückmeldungen zum Vorhaben</p> <p>Ankündigung der Auslegung, Auslegung, Verfassen von Einwendungen, Sammlung der Einwendungen, Weiterleitung der Einwendungen als Gesamtstellungnahme</p> <p>Produkt: Gesamtstellungnahme wird an Landesplanungsbehörde weitergeleitet</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Beteiligung:</p>	<p>Genehmigungsbehörde</p> <p>Betroffene Gemeinden</p> <p>TöB</p> <p>Öffentlichkeit (jedermann)</p>	
Erörterungstermin	<p>Austausch und Annäherung der Parteien im persönlichen Treffen</p> <p>Darstellung der bisherigen Einwendungen und Vorbringen neuer Argumente, Begründung der Ablehnung der Einwendungen zu ROV und UVP</p> <p>Produkt: Abstimmung mit den TöB</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Beteiligung:</p>	<p>Genehmigungsbehörde</p> <p>Vorhabenträger</p> <p>TöB</p> <p>optional: Öffentlichkeit (jene, die zuvor Einwände erhoben haben)</p>	
Abwägung mit Abschlussbericht	<p>Zusammenfassende Entscheidung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens, Information über Inhalt und Ergebnis des ROV</p> <p>Prozessschritte: Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Grundsätzen und Zielen der Raumordnung (RO) inkl. Ergebnis aus der UVP, Festhalten der Ergebnisse der Prüfung der Trassenalternativen</p> <p>Produkt: landesplanerische Feststellung mit Einstufung. Das Vorhaben entspricht den Anforderungen/entspricht nicht den Anforderungen/entspricht den Anforderungen mit Maßgaben</p> <p>Zuleitung und Auslegung der landesplanerischen Beurteilung</p>	<p>Entscheidung:</p>	<p>Genehmigungsbehörde</p>	

Nds. = Niedersachsen | RO = Raumordnung | ROV = Raumordnungsverfahren | TöB = Träger öffentlicher Belange | UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung

Rechtliche Grundlagen des ROV: Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG); Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)

* Ablauf und Ausgestaltung der Prozessschritte wurden mit Fokus auf das Bundesland Niedersachsen betrachtet.

Verwaltung	Träger öffentlicher Belange	Politik	Öffentlichkeit
------------	-----------------------------	---------	----------------

Planfeststellungsverfahren* (PFV)

Prozessschritte im Planfeststellungsverfahren* (PFV) von Bundesfernstraßen

Prozessschritte		Einfluss der Akteure		Regelzeiten
Vorplanung PFV	<p>Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens (PFV)</p> <p>Informelle Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Genehmigungsbehörde über Antragsunterlagen, Pläne, Nachweise; in Niedersachsen (Nds.) je nach Umfang des Vorhabens: informelle Informationstermine für Öffentlichkeit, Runde Tische mit Eigentümern; Scoping, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen – bei Großvorhaben i.d.R. inkl. Durchführung einer UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Produkt: Planfeststellungsunterlagen inkl. UVP</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Beteiligung:</p>	<p>Vorhabenträger: in Niedersachsen (Nds.) je nach Umfang des Vorhabens die Landesplanungsbehörde oder die Straßenbaubehörde des Landkreises</p> <p>Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde</p> <p>Träger öffentlicher Belange (TöB): Verbände, zu beteiligende Behörde (z. B. Straßenbaubehörde) und sonstige Stellen</p> <p>Öffentlichkeit (je nach Umfang des Vorhabens)</p>	Zeit variiert
Antragstellung	<p>Beginn des Verfahrens</p> <p>Versendung des Feststellungsentwurfs mit Antrag auf Durchführung des PFV vom Vorhabenträger an die Planfeststellungsbehörde; Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit (evtl. Nachbesserung), Weiterleitung an die Anhörungsbehörde</p> <p>Produkt: Antrag auf Beginn des Verfahrens</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Beteiligung:</p>	<p>Vorhabenträger</p> <p>Anhörungsbehörde</p> <p>Planfeststellungsbehörde</p>	1 bis 3 Jahre
Beteiligung: TöB, Öffentlichkeit	<p>Identifizierung der Belange von Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Öffentlichkeit</p> <p>Aufforderung der TöB zur Stellungnahme; ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung; Auslegung der Planungsunterlagen in den Gemeinden; Stellungnahme durch TöB; Weiterleitung der Einwendungen an Vorhabenträger zur Erwidern</p> <p>Produkt: Sammlung von Einwendungen und Stellungnahmen</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Entscheidung:</p>	<p>Anhörungsbehörde</p> <p>Vorhabenträger</p> <p>TöB</p> <p>Öffentlichkeit (jene, deren Belange berührt werden)</p>	
Erörterungstermin	<p>Lösungen unter Beachtung der Rechtslage finden, breitere Informationsbasis schaffen</p> <p>Einladung aller Einwender zu Erörterungsterminen (nicht öffentlich), mündliche Konsultation der Einwendungen: Anhörungsbehörde erörtert die fristgerecht erhobenen Einwände und Stellungnahmen mit Vorhabenträger und allen Einwendern</p> <p>Produkt: Austausch und (soweit möglich) Annäherung der Parteien</p>	<p>Erarbeitung:</p> <p>Beteiligung:</p>	<p>Anhörungsbehörde</p> <p>Vorhabenträger</p> <p>TöB</p> <p>Öffentlichkeit (jene, die zuvor Einwände erhoben haben)</p>	
Abwägung und PFV-Beschluss	<p>Abwägung der Belange und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Genehmigung des Vorhabens</p> <p>Prüfung der Informationen und Begutachtung der vorgetragenen Sachverhalte nach Rechtslage durch die Anhörungsbehörde, Abwägung widerstreitender Interessen, Planfeststellung durch die Behörde</p> <p>Produkt: Planfeststellungsbeschluss</p>	<p>Entscheidung:</p>	<p>Anhörungsbehörde</p> <p>Planfeststellungsbehörde</p>	
Rechtsschutz	<p>Klagemöglichkeit</p> <p>hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des PFV Klagen kann nach § 42 VwGO, wer eine Verletzung seiner Rechte geltend machen kann und wer diese zuvor im Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 4 VwVfG geltend gemacht hat.</p>	<p>Beteiligung:</p> <p>Entscheidung:</p>	<p>TöB</p> <p>Öffentlichkeit (jene, deren Belange berührt werden)</p> <p>Verwaltungsgericht</p>	4 Wochen

Nds. = Niedersachsen | PFV = Planfeststellungsverfahren | TöB = Träger öffentlicher Belange | UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung

Rechtliche Grundlagen des PFV: §§ 72 bis 79 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

* Ablauf und Ausgestaltung der Prozessschritte wurden mit Fokus auf das Bundesland Niedersachsen betrachtet.

Verwaltung	Träger öffentlicher Belange	Politik	Öffentlichkeit
-------------------	------------------------------------	----------------	-----------------------

Fallbeispiel zu Bundesfernstraßen: Autobahnbau A38

Prozessschritte von der Planung bis zur Realisierung der A38

Prozessschritte		Einfluss der Akteure		Regelzeiten
Bedarfsplanung	Verkehrsprojekte Deutsche Einheit: Außerhalb des normalen Aufstellungsverfahrens des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 1992 beschließt die Bundesregierung am 9.4.1991 die A38 im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) als vordringlichen Bedarf.	Entscheidung:	Bundeskabinett	Zeit variiert
Priorisierung, Vorbereitung	Priorität für Verkehrsprojekte Deutsche Einheit: Die Vorhaben der VDE sollen frühzeitig umgesetzt werden. Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) erarbeitet die Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) vor Beginn des Verfahrens. Die Planungsunterlagen liegen im Frühjahr 1993 vor, dennoch leitet das Land Niedersachsen (Nds.) das ROV nicht ein. Im Oktober 1993 droht das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Nds. eine Weisung an.	Erarbeitung: Entscheidung:	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) Abstimmung zwischen Niedersachsen (Nds.) und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)	2 Jahre, 11 Monate
Raumordnungsverfahren (ROV)	Ablauf: Im März 1994 gibt die DEGES die Planmappen beim niedersächsischen Innenministerium ab. Die landesplanerische Feststellung (Raumordnerischer Entscheid) für den niedersächsischen Teil der A38 erfolgt am 30.9.1994.	Erarbeitung: Beteiligung: Entscheidung:	DEGES Träger öffentlicher Belange (TöB) Landkreis Göttingen (als Genehmigungsbehörde)	7 Monate
Antragstellung	Verzögerung: Die Linienbestimmung für die A38 verzögert sich: In Thüringen wird ein erneutes ROV notwendig, da die günstigste Trassenführung nicht geprüft wurde. Das neue ROV (inkl. faunistischer Untersuchungen über eine Vegetationsperiode) wird in Thüringen im März 1996 abgeschlossen.	Erarbeitung:	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau (NLS)	4 Jahre
Linienbestimmung	Festlegung der Trasse: Basierend auf den Vorarbeiten des Raumordnungsverfahrens bestimmt das BMVBS am 28.12.1998 die Linie der Trassenführung für Nds. und Hessen.	Prüfung: Entscheidung:	BMVBS BMVBS	3 Monate
Vorbereitung PFV	Planungsgruppen: Bis 2001 bereitet die Projektgruppe A38 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau (NLS) das Planfeststellungsverfahren (PFV) vor und erarbeitet die Planfeststellungsunterlagen. Ein begleitender Arbeitskreis mit lokalen Stakeholdern (Träger öffentlicher Belange/TöB) wird einberufen.	Erarbeitung: Beteiligung:	NLS (als Vorhabenträger) TöB Öffentlichkeit	2 Jahre
Planfeststellungsverfahren (PFV)	Beschluss: Der Planfeststellungsbeschluss erfolgt im Januar 2004.	Erarbeitung: Beteiligung: Entscheidung:	NLS (als Vorhabenträger) TöB Betroffene Öffentlichkeit Bezirksregierung Braunschweig (als Genehmigungsbehörde)	2 Jahre, 5 Monate
Rechtsschutz	Klagen: Vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klagen Bürgerinnen und Bürger zweifach gegen die Rechtmäßigkeit des PV-Beschlusses. Am 22.1.2004 weist das BVerwG beide Klagen ab.	Beteiligung: Entscheidung:	TöB Betroffene Öffentlichkeit Bundesverwaltungsgericht	2 Jahre, 3 Monate
Priorisierung	Zeitpunkt der Umsetzung: Die Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss werden bezüglich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung priorisiert.	Erarbeitung: Entscheidung:	NLS Abstimmung zwischen niedersächsischem Verkehrsministerium und BMVBS	
Realisierung	Freigabe für den Verkehr: Der Bauabschnitt „Friedland – Leinefelde“ wird am 16.12.2006 für den Verkehr freigegeben. Die Verkehrsfreigabe für die gesamte A38 findet am 22.12.2009 statt.	Erarbeitung:	Straßenbauamt Bad Gandersheim	2 Jahre, 8 Monate

BMVBS = Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung | BVerwG = Bundesverwaltungsgericht | BVWP = Bundesverkehrswegeplan | DEGES = Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs und -bau GmbH | Nds. = Niedersachsen | NLS = Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau | PFV = Planfeststellungsverfahren | ROV = Raumordnungsverfahren | TöB = Träger öffentlicher Belange | VDE = Verkehrsprojekte Deutsche Einheit

Verwaltung

Träger öffentlicher Belange

Politik

Öffentlichkeit

Prozessschritte von der Planung bis zur Realisierung von Industrieanlagen/Kraftwerken

Prozessschritte		Akteure und Beteiligte		Dauer/Zeitraum	
Planungsphase					
Entscheidung für ein Vorhaben	Entscheidung für ein Vorhaben (i.d.R. aus wirtschaftlichen Gründen) Wahl des Standorts des Vorhabens nach sorgfältiger Betroffenheitsanalyse Erstellung der Projektunterlagen: Schaffung einer breiten Informationsbasis, auf deren Grundlage die Behörde bei der Antragstellung beraten kann.	Entscheidung und Erstellung: Vorhabenträger Beteiligung: Genehmigungsbehörde in beratender Funktion Vom Vorhaben evtl. betroffene Kommunen, weil durch deren Planungshoheit die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen oder beseitigt werden können (Veränderungssperre).	Von der Art der gewünschten Genehmigung hängen Aufwand und Umfang der Planung entscheidend ab. Bei Pflichtigkeit zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss UVP vorliegen, noch bevor der Antrag gestellt wird.	Immissionsprognose: 1 Jahr UVP: 1 Jahr Planerstellung generell 1 Jahr	
(Vor-) Antragskonferenz Scoping bei UVP-Pflichtigkeit	Auf Grundlage der Projektunterlagen kann vor der Antragstellung eine (Vor-) Antragskonferenz durchgeführt werden. Bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Klärung des Gegenstands, des Umfangs und der Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung Umwelterheblichkeitsprüfung – Vorprüfung: Anhand des vorliegenden Daten- und Kartenmaterials wird geprüft, ob Umweltbelastungen zu erwarten sind. UVP – gutachterliche Hauptprüfung (hierbei zunächst Festlegung des Untersuchungsrahmens = Scoping-Termin)	Durchführung Antragskonferenz: Genehmigungsbehörde Beteiligung: Liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde; in der Regel diejenigen, die von dem Vorhaben in eigenen Belangen betroffen sein können: Vorhabenträger Vertreter der betroffenen Behörden Anerkannte Naturschutzverbände Hinzuziehung der Öffentlichkeit möglich, eine Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit besteht nicht.	Für die Abarbeitung naturschutzrechtlicher Fragestellungen (Flora Fauna Habitat (FFH)/Artenschutz) bedarf es der Berücksichtigung von oft mind. einer Vegetationsperiode. Zeitabläufe für separate Anträge teilweise überschneidend, Koordinierung durch Vorhabenträger erforderlich		
Fertigstellung des Antrags	Erstellung der notwendigen Gutachten und Beifügung der zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen – bei Änderung bzw. Zeitablauf: Aktualisierung und ggf. Neuauslegung	Erstellung: Vorhabenträger, unterstützt durch Planungsbüro und juristische Begleitung Genehmigungsbehörde in beratender Funktion	Insgesamt zeit- und ressourcenintensive Untersuchungen und Begutachtungen, damit die Genehmigungsfähigkeit nachgewiesen werden kann und die Genehmigung ggf. auch vor Gericht standhält.		
Antragstellung/Genehmigungsverfahren					
Prüfung	Nach Eingang des Genehmigungsantrags prüft die Behörde die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sobald ein vollständiger Antrag vorliegt, macht die Behörde das Vorhaben bekannt.	Prüfung: Genehmigungsbehörde	Unverzüglich nach Eingang des Antrags Bereits hier Verzögerungen möglich	Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des vollständigen Antrags innerhalb einer Frist von 7 Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 3 Monate (§ 10 Abs. 6a BImSchG)	
Öffentlichkeitsbeteiligung	Bekanntmachung durch amtliches Mitteilungsblatt oder Anschlag an der Amtstafel, außerdem: Bekanntmachung durch örtliche Tageszeitungen oder Internet, Informationen über Ort und Zeitraum der Auslage der Antragsunterlagen, Koordinierungspflicht der Behörde bzgl. konzentrierter und nicht konzentrierter Verfahren	Bekanntmachung: Genehmigungsbehörde Beteiligung weiterer betroffener Behörden			
	Förmliches Anhörungsverfahren/Einwendungsphase: Auslegung der Unterlagen in den Räumen der Genehmigungsbehörde und Einsichtnahmemöglichkeit. Hiermit beginnt auch die Einwendungsphase.	Öffentlichkeit: Jedermann hat die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Träger öffentlicher Belange, wie Naturschutzverbände u. a.	Dauer der Auslegung: ein Monat		
	Förmliches Anhörungsverfahren/Einwendungsphase: Jedermann-Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Einwendung erfolgt schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde. Nur rechtzeitige Einwendungen werden berücksichtigt (Präklusion).	Öffentlichkeit: Jedermann kann eine Einwendung erheben. Naturschutzverbände: besonderes Substantiierungserfordernis für ihre Einwendungen Neben dem Verfahren häufig Petitionen/ Bürgerbegehren zur politischen Einflussnahme	Einwendungsfrist: bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist		
	Förmliches Anhörungsverfahren: Erörterungstermin (ggf. fakultativ) Zweck: Mündliche Verhandlung der gegen die Planung vorgebrachten Einwendungen, soweit für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung. Der Vorhabenträger, unterstützt von Planungsbüro und juristischer Begleitung, stellt sein Vorhaben vor, erläutert dieses sowie die Antragsunterlagen und antwortet auf Fragen. Notwendigkeit zur sachlichen Auseinandersetzung. Erzielung eines größtmöglichen Maßes an Ausgleich widerstreitender Interessen. Problem: Erörterung nur genehmigungsrechtlich relevanter Punkte oder Raum für gesellschaftlichen Dialog oder politische Diskussion?	Leitung Erörterungstermin: Genehmigungsbehörde Dem Verhandlungsleiter (möglich auch Externer, ggf. der Projektmanager) obliegt als Vertreter der Genehmigungsbehörde die Ordnung und Leitung des Erörterungstermins, die Tagesordnung und die themenorientierte Erörterung mit allen Beteiligten. Beteiligung: Öffentlichkeit: Jedermann ist zur Teilnahme berechtigt. Vorhabenträger Naturschutzverbände	Erörterung nach Ablauf der Einwendungsfrist Keine zeitliche Regelung für die Dauer und den Abschluss des Erörterungstermins Verzögerungspotenzial: • Wortprotokolle • Erörterung nicht relevanter Einwände • unberechtigte Nachforderungen auf Einwenderseite		
Genehmigung	Übermittlung eines Genehmigungsentwurfs; Gelegenheit zur Stellungnahme, Stellungnahme häufig zu den Nebenbestimmungen	Entscheidung: Genehmigungsbescheid durch Genehmigungsbehörde Stellungnahme: Vorhabenträger			
Bauphase/Rechtsschutz					
Bauphase	Einleitung der Bauphase Genehmigungsbehörde setzt eine Frist. Innerhalb dieser Frist hat der Vorhabenträger mit der Realisierung seines Vorhabens zu beginnen. Investitionsentscheidung des Vorhabenträgers hängt von der Risikoabwägung ab.	Fristsetzung: Genehmigungsbehörde Baubeginn: Vorhabenträger	Sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung: Es kann sofort gebaut werden, Vorhabenträger trägt jedoch volles Risiko, insbesondere wenn planungsrechtliche Grundlagen streitig sind.		
Rechtsschutz	Widerspruchsverfahren (in den meisten Bundesländern entfallen) Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klagemöglichkeit des Vorhabenträgers, der Nachbarn und anerkannter Umweltverbände (Verbandsklage nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, UmwRG). Vorgehen des Vorhabenträgers gegen den Bescheid bei Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und zur Anfechtung von Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.	Klagemöglichkeiten ggf. für: Vorhabenträger Nachbarn Anerkannte Umweltverbände	Ein Rechtsschutzverfahren kann mitunter mehrere Jahre in Anspruch nehmen.		

FFH = Flora Fauna Habitat | UmwRG = Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz | UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhabenträger
 Verwaltung
 Träger öffentlicher Belange
 Politik
 Öffentlichkeit